

# Lombardkredit und Deckungsmargen

Anleger benutzen Kredite als Spekulationsvehikel – Unliebsame Überraschungen – Bank kann hinterlegte Wertpapiere verkaufen – Wann muss sie informieren?

## Monika Roth

Der Lombardkredit ist ein durch Realisierungen gedeckter Bankkredit (häufig Effekten). Die typischen Elemente des Lombardkreditvertrags sind aufseiten der Bank die Pflicht zur Auszahlung der Kreditsumme und aufseiten des Kreditnehmers diejenige zur Bestellung der Kreditsicherheiten, zur Bezahlung von Zinsen und zur Tilgung des Kredits.

Die Spekulation mit Krediten ist speziell risikobehaftet. Wer sich auf Kredit an der Börse engagiert und als Sicherheit Wertpapiere hinterlegt, muss im schlimmsten Fall damit rechnen, dass die Bank die Wertpapiere zu Tiefstkursen verkauft, um sich schadlos zu halten. Das wiederholt sich in jedem Crash.

## Risikoaufklärung zwingend

Werden Anlagen in Wertpapieren mit Krediten der Bank finanziert, so wird das Geschäft zum Anlageinstrument mit erhöhtem Risiko, und der Kunde hat Anspruch auf Aufklärung: Die Bank muss zwingend umfassend auf die Risiken von Lombardkrediten hinweisen.

Nur wenn der Kunde die Risiken dieser Spekulationstätigkeit wirklich kennt und um

die Hebelwirkungen weiss, braucht es keine Aufklärung.

Oft wird von Kunden übersehen, dass die vorerwähnte Hebelwirkung nicht nur in eine Richtung funktioniert: Investiert ein Bankkunde den Lombardkredit in weitere Wertchriften, so erzielt er einen Hebel, denn wenn sich die Depotwerte zu seinen Gunsten entwickeln, profitiert er überproportional. Umgekehrt ist dieser Hebel natürlich auch gegeben: Entwickeln sich die Depotwerte zuungunsten des Kunden, so leidet er auch überproportional, weil sich die Hebelwirkung dann gegen ihn entfaltet. Realisieren sich diese Risiken und spekuliert der Kunde weiter, so muss die Bank ihn nach der hier vertretenen Absicht abmahnen.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts dient eine Deckungsmarge als Sicherheit gegen einen Kursrückgang in den behnten Vermögenswerten in erster Linie dazu, das Risiko der Bank zu begrenzen. Massgeblich sind neben den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die vertraglichen Abmachungen zwischen Kunde und Bank: die Sicherungsvereinbarungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Depotreglemente. Das Bundesgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass die Bank dann, wenn sie nicht mit der

Vermögensverwaltung beauftragt ist, sich nicht aktiv um die Begrenzung des Verlustrisikos des Kunden kümmern muss. Das heisst, dass im Falle der Anlageberatung, wo der Kunde selbst die Anlageentscheide trifft und die Bank ihm lediglich beratend zur Seite steht, die Verpflichtung der Bank grundsätzlich nicht tel quel zu bejahen ist. Es gibt aber Ausnahmen.

## Schutzpflichten der Bank

Wenn nämlich zum einen die Auslegung der Margendeckungsabrede auf eine Schutzpflicht zugunsten des Kunden schliessen lässt, so kann der Bankkunde aus einer von der Bank abmachungswidrig geduldeten Unterschreitung der Deckung Rechte ableiten. Das ist somit abhängig von den konkreten Vertragsbestimmungen. Das Bundesgericht hat zum andern kürzlich festgehalten: «Besteht zwischen der Bank und dem Kunden zudem ein besonderes Vertrauensverhältnis, aufgrund dessen die Bank in der Lage ist, die Vermögensverhältnisse des Kunden zuverlässig einzuschätzen, kann sich eine Informations- bzw. Warnpflicht auch aus Treu und Glauben ergeben. Das ist namentlich der

Fall, wenn eine Weisung des Kunden für die Bank erkennbar zu einer Unterdeckung in einer Grössenordnung führen kann, die der Kunden nach dem Kenntnisstand der Bank nicht mehr innerhalb einer angemessenen Nachdeckungsfrist abzubauen vermag.»

Diese Formulierung lässt die Frage offen, was eine «angemessene» (an anderer Stelle verwendet das Bundesgericht den Begriff «nützliche») Nachdeckungsfrist ist. Das Gericht hat in dieser Entscheidung die seit längerem verwendete und fallweise präziserte Differenzierung umgesetzt, dass sich ein Schuldverhältnis aus einem Leistungsverhältnis und einem Vertrauensverhältnis zusammensetzt.

Aus Ersterem ergeben sich die Leistungspflichten (hier die Anlageberatung, für die das Auftragsrecht zum Zuge kommt); auf das Vertrauensverhältnis stützen sich die Schutzpflichten ab, deren Geltungsgrund nicht im Vertrag, das heisst im Parteiwillen, liegt, sondern sich aus dem Gesetz und aus allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung ergibt. Die Grundlage der Verhaltenspflichten findet sich im Grundsatz von Treu und Glauben, weshalb sie an Art. 2 ZGB anknüpfen. Es geht letztlich um die Haftung aus erwecktem und enttäushtem Vertrauen.

Dieses Vertrauen und diese Haftung entstehen nicht in einer Zufallsbeziehung. Die Loyalitätsverpflichtung der Bank beruht vielmehr auf einer andauernden Geschäftsbeziehung, aus welcher der Bank das für die Einschätzung der Vermögenslage des Kunden erforderliche Wissen anwächst und aus der das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde entsteht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Deckungsmarge nicht nur der Bank dienen soll, sondern auch dem Anlageberatungskunden, wenn – was selten sein dürfte – dies im Vertrag so vorgesehen ist oder wenn – was in der Praxis häufiger anzutreffen ist – ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunde besteht und damit entsprechende Schutzpflichten der Bank gegeben sind.

Prof. Dr. iur. Monika Roth, Advokatin, Kanzlei roth schwarz roth in Binningen, Studienleiterin des DAS Compliance Management am IFZ Zug (Hochschule Luzern) und VR von Ethos Services. Monika Roth ist Autorin von «Die Spielregeln des Private Banking in der Schweiz», herausgegeben vom Verlag «Finanz und Wirtschaft». Das Buch erscheint dieser Tage in überarbeiteter und erweiterter Fassung.